

ALLGEMEINE LEASINGBESTIMMUNGEN (Ausgabe 01/24)

1. Vertragsbestandteile und Rangfolge

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Leasingbestimmungen (nachstehend «ALB»), die jeweiligen Einzelverträge und gegebenenfalls die zwischen den Parteien vereinbarten Rahmenverträge kommen für das Rechtsverhältnis zwischen der Leasinggeberin movon AG (nachstehend «Leasinggeberin») und der Leasingnehmerin (gemeinsam nachstehend «Parteien») zur Anwendung und bilden den Leasingvertrag.
- 1.2 Vorbehältlich einer zwischen den Parteien abweichend vereinbarten Vorgehensweise, schliessen die Parteien für jedes Leasingobjekt (nachfolgend «Fahrzeug») einen schriftlichen Einzelvertrag, in welchem sie das Fahrzeug spezifizieren, die Vertragslaufzeit definieren, die Laufleistung an Kilometer festsetzen sowie die von der Leasingnehmerin zu beziehenden Dienstleistungen vereinbaren.

2. Vertragsschluss und Vertragsdauer

- 2.1 Auf Anfrage der Leasingnehmerin stellt die Leasinggeberin der Leasingnehmerin eine unverbindliche Leasingkalkulation zu.
- 2.2 Auf Aufforderung der Leasingnehmerin, führt die Leasinggeberin die erforderlichen Prüfungen (insb. Compliance und Kreditprüfungen) durch und kann danach der Leasingnehmerin den Einzelvertrag mit faksimilierter, d.h. mechanisch nachgebildeter Unterschrift als Offerte zustellen. Der Einzelvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch die Leasingnehmerin zustande.
- 2.3 Der Leasingvertrag wird für die im Einzelvertrag festgelegte Laufzeit abgeschlossen, welche mit Übernahme des Fahrzeuges beginnt.
- 2.4 Der Einzelvertrag fällt dahin, wenn der Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und der Leasinggeberin nicht gültig zustande kommt.

3. Eigentum, Übergabe und Gefahrtragung

- 3.1 Die Leasinggeberin erwirbt das von der Leasingnehmerin ausgewählte und im Einzelvertrag spezifizierte Fahrzeug vom Lieferanten und überlässt dasselbe der Leasingnehmerin während der Dauer des Leasingvertrages zum entgeltlichen Gebrauch.
- 3.2 Die Leasingnehmerin nimmt das Fahrzeug stellvertretend für die Leasinggeberin direkt vom Lieferanten in Besitz, wodurch das Eigentum auf die Leasinggeberin übergeht.
- 3.3 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, das Fahrzeug als Vertreterin der Leasinggeberin unverzüglich und sorgfältig zu prüfen. Die Prüfung hat sich dabei insbesondere auf die Mängelfreiheit, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuges sowie dessen Übereinstimmung mit den Zusicherungen des Lieferanten zu richten. Allfällige Mängel sind von der Leasingnehmerin im Übergabeprotokoll zu rügen, welches vom Lieferanten und von der Leasingnehmerin zu unterzeichnen ist. Ist eine beidseitige Unterzeichnung nicht möglich, so hat die Leasingnehmerin dem Lieferanten unverzüglich eine Mängelrüge per eingeschriebenen Brief zu senden. Der Leasinggeberin ist eine Kopie des Übergabeprotokolls und/oder der Mängelrüge zuzustellen.
- 3.4 Entdeckt die Leasingnehmerin nach der Übergabe des Fahrzeuges Mängel, so hat er diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen und gemäss Ziffer 8.2 ff. vorzugehen.
- 3.5 Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin. Der Leasingnehmerin steht zu keiner Zeit ein Recht zu, das Fahrzeug zu erwerben, und sie ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand der Leasinggeberin oder einer von dieser bezeichneten Stelle zurückzugeben.
- 3.6 Lieferverzögerungen berechtigen die Leasingnehmerin nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten.
- 3.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls, der teilweisen oder vollständigen Beschädigung geht zu dem Zeitpunkt auf die Leasingnehmerin über, in dem die Gefahr gemäss dem Kaufvertrag vom Lieferanten auf die Leasinggeberin übergeht. Bis zur effektiven Rückgabe des Fahrzeuges trägt die Leasingnehmerin die Gefahr des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Beschädigung sowie jeder anderen Wertverminderung des Fahrzeuges und haftet der Leasinggeberin dafür.

4. Zahlungspflicht und Entgelt

- 4.1 Die im Einzelvertrag vereinbarte monatliche Leasingrate beinhaltet das Entgelt für die Leasingfinanzierung («Finanzierungsrate») sowie das Entgelt für die vereinbarten Dienstleistungen («Dienstleistungsrate») und ist monatlich im Voraus an die Leasinggeberin zu bezahlen.
- 4.2 Die erste Zahlung ist auf den ersten Tag des Monats zu leisten, welcher auf die Übergabe des Fahrzeuges folgt. Die Leasingrate für den Zeitraum ab Übergabe des Fahrzeuges bis zum Ende des Monats wird pro rata berechnet. Alle weiteren Leasingraten sind am ersten Tag des jeweiligen Monats im Voraus fällig.
- 4.3 Im Falle verspäteter Bezahlung einer Leasingrate wird der Leasingnehmerin ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet. Gebühren für Mahnungen und andere, auf Verzugsfolgen zurückgehende Ereignisse, werden der Leasingnehmerin gemäss Ziffer 28. in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Finanzierungsrate basiert unter anderem auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung. Mehrkilometer bezüglich der Amortisation werden der Leasingnehmerin bei Beendigung des Leasingvertrages in Rechnung gestellt. Dabei ist auch der Lieferant berechtigt, diese einzuziehen. Eine Rückvergütung für weniger gefahrene Kilometer bezüglich der Amortisation findet nicht statt.
- 4.5 Verändert sich der Preis des Fahrzeuges, der Dienstleistungen, der Refinanzierungsbedingungen oder sonstiger Abgaben zwischen dem Abschluss des Leasingvertrages und der Auslieferung des Fahrzeuges, so darf die Leasinggeberin die Leasingraten entsprechend anpassen. Massgeblich für die Refinanzierungsbedingungen ist die Entwicklung des CHF- Swaps mit der im Einzelvertrag vereinbarten Laufzeit. Die Änderung wird der Leasingnehmerin mit einer schriftlichen Neuberechnung der Leasingrate mitgeteilt.
- 4.6 Während der Vertragslaufzeit (Dauer) kann die Leasinggeberin die Leasingraten auf Anfang eines Kalenderjahrs entsprechend dem Landesindex für Konsumentenpreise an die Teuerung anpassen.
- 4.7 Die Leasinggeberin ist berechtigt die Leasingrate auch während der Vertragslaufzeit anzupassen, wenn sich Änderungen bei den Kosten für die Leasinggeberin ergeben. Dazu gehören Versicherungskosten, Kosten für die Kraftfahrzeugsteuer und andere äussere Umstände, die den Wertverlust des Fahrzeuges beeinflussen. Dazu zählen insbesondere auch über-durchschnittliche Kosten (Unterhalt, Reparaturen, Schäden) durch unvorsichtigen oder unsachgemässen Gebrauch des Fahrzeuges die seitens Leasingnehmer verursacht werden.
- 4.8 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt die Leasingnehmerin alle Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben, die bei ihr oder der Leasinggeberin in Zusammenhang mit dem Fahrzeug (insb. Anmeldegebühren, Kontrollschilder), dessen Erwerb, Nutzung und Entsorgung oder aus Schäden am Fahrzeug oder dem Leasingvertrag an sich sowie den Dienstleistungen erhoben werden, insbesondere die Mehrwertsteuer. Ändert sich die Höhe der Abgaben in Zusammenhang mit der Existenz oder dem Betrieb des Fahrzeuges, den Dienstleistungen oder dem Leasingvertrag eingeführt, ist die Leasinggeberin berechtigt, diese Mehrkosten auf die Leasingnehmerin zu überwälzen.

5. Sonderzahlung

Eine allfällige Sonderzahlung ist vor Auslieferung des Fahrzeuges zu bezahlen und ist auf die Leasingrate für die Laufzeit des Leasingvertrages anteilmässig angerechnet worden. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird die Sonderzahlung nicht rückerstattet. Der Lieferant ist berechtigt, die Sonderzahlung einzuziehen.

6. Versicherung

- 6.1 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung mit Vollkaskodeckung abzuschliessen. Anstelle des Abschlusses einer eigenen Versicherung, kann die Leasingnehmerin auch die Versicherungsdeckung im Rahmen der von der Leasinggeberin angebotenen Dienstleistung «Versicherung» beanspruchen (vgl. Ziffer 19.).
- 6.2 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, der Leasinggeberin auf deren Verlangen jederzeit einen Nachweis über das Bestehen einer gemäss Ziffer 6.1 genügenden Versicherungsdeckung zu übermitteln.

- 6.3 Kommt die Leasingnehmerin ihrer Versicherungs- und Nachweispflicht, und/oder der Pflicht zur Unterzeichnung der Vollkasko-Zession gemäss Ziffer 6.4 innert einer schriftlich angesetzten Nachfrist nicht nach, so ist die Leasinggeberin berechtigt, die Versicherung auf Kosten der Leasingnehmerin abzuschliessen. Ebenso ist die Leasinggeberin berechtigt, zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die fälligen Prämien auf Kosten der Leasingnehmerin an die Versicherung zu bezahlen.
- 6.4 Die Leasingnehmerin tritt sämtliche bestehenden und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus der Vollkaskoversicherung sowie seine Ersatzansprüche und allfällige Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bzw. deren Versicherungen an die Leasinggeberin ab. Sie unterzeichnet hierzu die im Übergabeprotokoll befindliche Abtretungserklärung.
- 6.5 Bei einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft hat die Leasingnehmerin die Leasinggeberin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und eine erneute Abtretungserklärung ihrer bestehenden und künftigen Rechte und Ansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft zu unterzeichnen.
- 7. Fahrzeugpflege und -unterhalt**
- 7.1 Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, das Fahrzeug in einem ordnungsgemässen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten sowie einwandfrei zu unterhalten und die Vorschriften des Fahrzeugherstellers zu beachten. Insbesondere hat die Leasingnehmerin die im Serviceheft oder nach Serviceintervallanzeige vorgesehenen Untersuchungs- und Wartungsdienste bei einer offiziellen Vertretung des Fahrzeugherstellers oder bei einer vom Fahrzeughersteller autorisierten Werkstatt ausführen zu lassen.
- 7.2 Alle Schäden oder Wertverminderungen, welche durch eine Missachtung der vorstehenden Pflichten verursacht werden, trägt die Leasingnehmerin.
- 7.3 Die Kosten der periodischen Wartung nach Herstellervorschriften und die gesetzlich vorgeschriebenen, technischen Kontrollen sowie die Kosten für den Ersatz von Einzelteilen, trägt die Leasingnehmerin, ausser wenn die Dienstleistung «Service und Reparaturen» gemäss Ziffer 12. vereinbart worden ist.
- 8. Garantie und Gewährleistung**
- 8.1 Sämtliche Ansprüche der Leasingnehmerin gegen die Leasinggeberin aus Verzug oder Nichtlieferung sowie Gewährleistungsansprüche wegen Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 8.2 Soweit nicht anders vereinbart und keine anderslautende Dienstleistung abgeschlossen wurde, kann die Leasinggeberin der Leasingnehmerin alle in Bezug auf das Fahrzeug bestehenden und künftigen Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten oder sonstige Anspruchsverpflichtete zur selbstständigen Geltendmachung auf eigenes Risiko und Kosten abtreten. Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Leasinggeberin sofort zu benachrichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln Probleme auftreten. Soweit diese Ansprüche und Rechte nicht abtretbar sind, ermächtigt die Leasinggeberin die Leasingnehmerin, sie in Vertretung der Leasinggeberin, auf eigenes Risiko und eigene Kosten auszuüben. Der Leasinggeberin steht in diesen Fällen ein Weisungsrecht gegenüber der Leasingnehmerin zu.
- 8.3 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, die ihr abgetretenen Rechte und Ansprüche bzw. diejenigen Rechte und Ansprüche, zu deren Geltendmachung sie als Vertreterin der Leasinggeberin ermächtigt wurde, fristgerecht, sofern erforderlich auch gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Die Leasingnehmerin hat die Leasinggeberin fortlaufend in geeigneter Weise zu informieren und haftet der Leasinggeberin für allen Schaden, den sie ihr in diesem Zusammenhang verursacht.
- 8.4 Die zur Mängelbehebung notwendigen Arbeiten sind bei einer offiziellen Vertretung des Fahrzeugherstellers oder bei einer vom Fahrzeughersteller autorisierten Werkstatt ausführen zu lassen.
- 8.5 Sofern die Leasingnehmerin mit ihren Rechtsbehelfen durchdringt, verständigen sich die Leasinggeberin und die Leasingnehmerin über die Rechtsfolgen für den Leasingvertrag. Im Falle einer Ersatzlieferung wird der Leasingvertrag mit dem ausgetauschten Fahrzeug fortgeführt. Für den Fall der Minderung erfolgt eine Gutschrift zugunsten der Leasingnehmerin, welche am Ende der Vertragslaufzeit mit Ansprüchen der Leasinggeberin verrechnet oder an die Leasingnehmerin ausbezahlt wird.
- 9. Immatrikulation und Gebrauch**
- 9.1 Das Fahrzeug wird grundsätzlich auf die Leasingnehmerin oder die Leasinggeberin immatrikuliert. Ausnahmsweise kann das Fahrzeug auf Mitarbeiter der Leasingnehmerin immatrikuliert werden.
- 9.2 Die Leasinggeberin ist berechtigt, auf Kosten der Leasingnehmerin den Code 178 «Halterwechsel verboten» beim zuständigen Strassenverkehrsamt einzutragen.
- 9.3 Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung und Garantiebestimmungen zu nutzen und die Ladekapazität des Fahrzeuges nicht zu überschreiten. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen oder die Verwendung des Fahrzeuges für widerrechtliche Zwecke sind verboten. Die Leasingnehmerin darf sich zudem mit dem Fahrzeug nur in jene Länder begeben, welche in der Länderliste der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge genannt sind. Eine dauernde Verbringung des Fahrzeuges ins Ausland ist unzulässig.
- 9.4 Die Leasingnehmerin darf das Fahrzeug ohne schriftliches Einverständnis der Leasinggeberin weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zum Gebrauch überlassen oder untervermieten. Mitarbeitende der Leasingnehmerin stellen dabei keine «Dritten» dar.
- 9.5 Die Leasingnehmerin darf die Fahrzeuge an Mitarbeiter mit Wohnsitz im Ausland nur für geschäftliche Zwecke überlassen. Die private Nutzung des Fahrzeuges ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn dafür die erforderlichen zoll- und steuerrechtlichen Anforderungen sichergestellt worden sind, wofür die Leasingnehmerin verantwortlich ist. Sie ist in diesem Zusammenhang zur vollen Schadloshaltung gegenüber der Leasinggeberin verpflichtet.
- 9.6 Die Leasingnehmerin hat dafür zu sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer bzw. Fahrer über die vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien informiert ist. Die Leasingnehmerin ist für das Verhalten der Fahrzeugnutzer verantwortlich.
- 9.7 Die Leasingnehmerin hat drohende Ansprüche oder Zugriffe Dritter (insb. Beschlagnahme, Zwangsversteigerung und -vollstreckung) auf das Fahrzeug zu verhindern und die Leasinggeberin in solchen Fällen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten gehen zu Lasten der Leasingnehmerin.
- 9.8 Kann das Fahrzeug nicht genutzt werden, z.B. infolge Betriebsstörung, Wartung, Reparaturen, behördlichen Verfügungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Nichtlieferung, verspäteter Lieferung sowie aus Sach- oder Rechtsgewährleistung, und/oder kann eine Dienstleistung nicht beansprucht werden, ist die Leasingnehmerin dennoch zur vollständigen Bezahlung der Leasingrate verpflichtet.
- 10. Bussenmanagement**
- 10.1 Wenn das Fahrzeug auf die Leasinggeberin immatrikuliert ist, hält die Leasingnehmerin die Leasinggeberin in Bezug auf Bussen, Geldstrafen und sämtliche Kosten (insb. Anwalts-, Gerichts- oder Verfahrenskosten, aber auch Ansprüche Dritter) in Zusammenhang mit Gesetzesverstössen sowie den entsprechenden Verfahren vollständig schadlos.
- 10.2 Die Leasinggeberin ist berechtigt, die Daten der Leasingnehmerin oder des jeweiligen Fahrzeugnutzers resp. Flottenmanagers an Behörden, Gerichte und andere Forderungsinhabern bekanntzugeben.
- 10.3 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, der Leasinggeberin alle in Zusammenhang mit den Ziffern 10.1 und 10.2 erforderlichen Kontaktinformationen des betroffenen Fahrers, mitzuteilen.
- 11. Allgemeine Bestimmungen zum Bezug der Dienstleistungen**
- 11.1 Die Leasinggeberin bietet der Leasingnehmerin verschiedene Dienstleistungen an, welche die Leasingnehmerin einzeln oder kombiniert beziehen kann.
- 11.2 Der Umfang der einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Leasingvertrag sowie den nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Dienstleistungen, wobei die Ziffern 11.1 bis 11.7 für sämtliche Dienstleistungen gelten, soweit in den besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.
- 11.3 Die Dienstleistungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Leasingvertrag explizit aufgeführt sind. Im freien Ermessen der

Leasinggeberin können Dienstleistungen auf Antrag der Leasingnehmerin nachträglich in den Leasingvertrag eingeschlossen werden. Die Leasinggeberin stellt hierzu einen neuen Einzelvertrag aus, worin die Leasingrate neu berechnet wird.

- 11.4 Wo nicht anders festgehalten, sind die einzelnen Dienstleistungen bei einer offiziellen Vertretung des Fahrzeugherstellers oder bei einer vom Fahrzeughersteller autorisierten Werkstatt zu beziehen. Dabei muss die Leasingnehmerin den Dienstleister zwingend auf das Leasingverhältnis zwischen den Parteien und die Eigentümereigenschaft der Leasinggeberin aufmerksam machen.
- 11.5 Die Dienstleistungen können nur während des laufenden Leasingvertrags beansprucht werden und erlöschen automatisch mit der Beendigung des Leasingvertrags. Die Leasinggeberin ist zudem befugt, eine oder sämtliche Dienstleistungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende zu kündigen. Die Leasinggeberin stellt in diesen Fällen einen neuen Einzelvertrag aus, worin die Leasingrate neu berechnet wird.
- 11.6 Das Entgelt für die Dienstleistungen (Dienstleistungsrate) wird der Leasingnehmerin monatlich als Bestandteil der Leasingrate in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob die einzelnen Dienstleistungen genutzt worden sind. Sollten der Leasingnehmerin die Kosten für eine rechtmässig bezogene Dienstleistung fälschlicherweise direkt belastet werden, so werden ihr die Kosten auf Antrag mit den entsprechenden Belegen erstattet.
- 11.7 Die Dienstleistungen Service und Reparaturen, Reifen, Reifeneinlagerung, Ersatzmobilität und Motorfahrzeugsteuer werden sowohl mit einer offenen wie auch mit einer geschlossenen Abrechnung angeboten. Die zur Anwendung gelangende Abrechnungsart ist im Einzel- oder Rahmenvertrag festgehalten. Die Dienstleistung Treibstoff und Elektrizität wird nur mit offener Abrechnung angeboten. Die Übrigen Dienstleistungen werden ausschliesslich mit geschlossener Abrechnung angeboten. Wird die offene Abrechnungsmethode vereinbart, handelt es sich bei der jeweiligen Dienstleistungsrate um eine Akontozahlung, welche am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags mit den effektiven Kosten (Aufwendungen der Leasinggeberin und beigezogenen Dritten) verrechnet werden. Wird die geschlossene Abrechnungsart vereinbart, handelt es sich bei der jeweiligen Dienstleistungsrate um den Pauschalpreis der entsprechen Dienstleistung.
- 12. Service und Reparaturen**
- 12.1 Sofern im Leasingvertrag die Dienstleistung Service und Reparaturen vereinbart ist, führt die Leasinggeberin während der Vertragsdauer die im Serviceheft oder nach Serviceintervallanzeige vorgesehenen Untersuchungs- und Wartungsdienste gemäss Ziffer 7.1 durch. Zudem nimmt die Leasinggeberin die Reparatur sämtlicher Schäden vor, welche ohne äussere Einwirkung hervorgerufen worden sind. Bei Erreichen der vereinbarten Höchstfahrleistung (vereinbarte Kilometer) entfällt jeglicher Anspruch auf Beanspruchung der Dienstleistung, vorbehältlich abweichender Vereinbarung im Einzel- oder Rahmenvertrag.
- 12.2 Durch diese Dienstleistung nicht gedeckt sind alle Untersuchungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten für Schäden, welche durch Nichteinhalten der Herstellervorschriften entstanden sind (Verletzung der Garantiebestimmungen, Betriebsanleitung, Service-/Unterhaltsvorschriften o.ä.). Ebenso nicht enthalten sind alle Arbeiten infolge Schäden, welche aus Unfällen, aufgrund äusserer Einwirkung oder eines Verschuldens der Leasingnehmerin oder von Drittpersonen entstanden sind. Folgekosten sowie Kosten infolge Schäden durch Fremdeinwirkung sowie Bergungs-, Abschlepp-, Überführungs-, Ersatzfahrzeug-, Fahrzeugwasch- und Fahrzeugreinigungskosten gehen stets zu Lasten der Leasingnehmerin.
- 12.3 Des Weiteren sind Treibstoff und -zusätze, Ersatzreifen, Fahrzeugreinigung, Abschleppkosten, Ersatzmobilität, Mietfahrzeug und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt des Fahrzeuges (wie z.B. saisonale Fahrzeugprüfungen, Winter- oder Frühlingscheck) von der Leasingnehmerin zu bezahlen.
- 12.4 Wenn die Dienstleistung Service und Reparaturen im Leasingvertrag eingeschlossen wurde, findet in Abweichung zu Ziffer 8.2 in Bezug auf Gewährleistungsansprüche der Leasinggeberin gegenüber dem Lieferanten keine Abtretung oder Ermächtigung an die Leasingnehmerin statt.

13. Reifen

- 13.1 Sofern im Leasingvertrag vereinbart, hat die Leasingnehmerin Anspruch auf die im Einzelvertrag angegebene Anzahl Reifen, deren Montage, saisonale Ummontage, inklusive des dafür benötigten Materials sowie der Entsorgung der ersetzten Reifen.

14. Reifeneinlagerung

- 14.1 Bei Einschluss der Dienstleistung Reifeneinlagerung hat die Leasingnehmerin Anspruch auf die fachgerechte Einlagerung ihrer Reifen oder Räder.

15. Ersatzmobilität

- 15.1 Wenn die Dienstleistung Ersatzmobilität im Leasingvertrag eingeschlossen ist, hat die Leasingnehmerin für die Dauer von Service- oder Reparaturarbeiten (sowohl unfallbedingt wie auch nicht unfallbedingt) Anspruch auf Überlassung eines Ersatzfahrzeugs der vereinbarten Kategorie. Für das Ersatzfahrzeug gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Drittpartei, welche das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, sowie die entsprechenden separaten Versicherungsbedingungen.

16. Schadenmanagement durch die Leasinggeberin

- 16.1 Bei Einschluss dieser Dienstleistung nimmt die Leasinggeberin nach vorheriger Absprache im Schadenfall die fahrzeugbezogene Schadenabwicklung vor und verauslagt die unfallbedingten Sachverständigenkosten, Reparaturkosten und Mietfahrzeugkosten sowie allfällige Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen Werkstatt.
- 16.2 Der Reparaturauftrag wird im Namen und für Rechnung der Leasinggeberin erteilt. Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an die Leasinggeberin weiterzuleiten. Die Leasinggeberin ist berechtigt, das Schadenmanagement durch einen spezialisierten Dienstleister ausführen zu lassen.

17. Motorfahrzeugsteuer

- 17.1 Sofern im Leasingvertrag eingeschlossen, wird die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Motorfahrzeugsteuer des jeweiligen im Leasingvertrag bezeichneten Kantons in der Dienstleistungsrate einberechnet. Ebenfalls einberechnet sind Gebühren des Strassenverkehrsamtes.
- 17.2 Andere Verkehrs- und Strassengebühren, gleich welcher Art, sind nicht Bestandteil der Motorfahrzeugsteuer.

18. Treibstoff und Elektrizität

- 18.1 Sofern im Leasingvertrag eingeschlossen, hat die Leasingnehmerin die Wahl einer Tank- bzw. Ladekarte aus dem Sortiment der Leasinggeberin. Die Leasingnehmerin ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte von der Tank- bzw. Ladekarte keinen Gebrauch machen können und trägt das Risiko des Missbrauchs, des Verlusts und des Diebstahls der Tank- bzw. Ladekarte. Im Falle eines Verlusts oder Diebstahls sowie bei einem festgestellten Missbrauch hat die Leasingnehmerin die Leasinggeberin unverzüglich zu kontaktieren.
- 18.2 Auf Wunsch der Leasingnehmerin können neben Treibstoff und Elektrizität zusätzliche Bezüge aus dem Angebot der jeweiligen Tank- bzw. Ladekartenanbieterin vereinbart werden. Es gelten in jedem Fall die Bestimmungen und Gebühren der Tank- bzw. Ladekartenanbieterin.
- 18.3 Die Tank- bzw. Ladenanbieterin stellt der Leasingnehmerin die Tank- bzw. Ladekarte und den Tank- bzw. Ladekarten-Code, innerhalb von fünf bis acht Arbeitstagen nach Eintreffen des rechtsgültig unterzeichneten Leasingvertrags bei der Leasinggeberin, mit getrennter Post zu.
- 18.4 Die monatlichen Treibstoff- und Elektrizitätskosten werden als Akontozahlungen im Leasingvertrag aufgeführt. Allfällige Zusatzleistungen (wie z.B. Autowäsche, Shopartikel etc.) sind in diesen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 18.5 Ersatz- oder Zusatzkarten sind kostenpflichtig und werden gesondert verrechnet.
- 18.6 In Abweichung zu Ziffer 11.7 werden für die Dienstleistung Treibstoff und Elektrizität die geleisteten Akontozahlungen jährlich nach effektiven Kosten gegenüber der Leasingnehmerin abgerechnet.

19. Versicherung

- 19.1 Sofern die Leasingnehmerin die von der Leasinggeberin angebotene Versicherungslösung gewählt hat, ist die Prämie in der Dienstleistungsrate enthalten. Der Versicherungsschutz beginnt mit Übernahme des Fahrzeuges und endet mit dessen Rückgabe bzw. bei Vertragsende oder vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages. Eine Sistierung der Versicherung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig.
- 19.2 Infolge Kausalität der Versicherung mit dem Leasingvertrag muss bei einer Kündigung der Versicherung ein neuer Leasingvertrag abgeschlossen werden (Gebühr gemäss Ziffer 28).
- 19.3 Die Leasinggeberin weist die Leasingnehmerin ausdrücklich auf die Versicherteninformationen hin, welche unter www.movon.swiss/versicherung eingesehen werden können.

20. Aus-/Einbauten und Beschriftung

- 20.1 Ausbauten, Einbauten und Beschriftung des Fahrzeuges sind der Leasingnehmerin freigestellt, sofern dadurch dessen Wert nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Ausbauten, Einbauten und Beschriftungen gehen nach Wahl der Leasinggeberin entweder ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum der Leasinggeberin über oder sind vor der Rückgabe des Fahrzeuges durch die Leasingnehmerin auf ihre Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Fahrzeuges rückgängig zu machen.

21. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

- 21.1 Jeder Schadensfall (insb. Unfälle, Parkschäden, Vandalismus) ist der zuständigen Versicherungsgesellschaft und der Leasinggeberin sofort mit dem Schadensformular oder dem europäischen Unfallprotokoll mit eingeschriebenem Brief zu melden. Zudem ist die Leasingnehmerin verpflichtet, sämtliche gemäss des Versicherungsvertrags notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- 21.2 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, die Ansprüche gegenüber den Versicherungen und/oder haftpflichtigen Dritten auf eigene Kosten zugunsten der Leasinggeberin geltend zu machen. Die Auszahlung der Versicherungsleistung ist in jedem Fall an die Leasinggeberin zu verlangen.
- 21.3 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, den Schaden in einer offiziellen Vertretung des Fahrzeugherstellers oder bei einer vom Fahrzeughersteller autorisierten Werkstatt beheben zu lassen.
- 21.4 Im Falle eines Totalschadens, bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Fahrzeuges sind die Leasingraten so lange geschuldet, bis die Leasinggeberin ihren Schaden gedeckt bekommen hat (insb. durch Versicherungsleistung). Die Leasinggeberin ist zur fristlosen Auflösung des Leasingvertrags berechtigt und erstellt eine Abrechnung gemäss Ziff. 23.3. Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, der Leasinggeberin den -nicht gedeckten Betrag der Abrechnung innert 10 Tagen zu bezahlen.
- 21.5 Im Falle eines Diebstahls oder sonstigen Abhandenkommens des Fahrzeuges ist die Leasingnehmerin verpflichtet, die Leasinggeberin unverzüglich zu informieren und auf deren Aufforderung hin eine Strafanzeige zu erstatten.
- 21.6 Aus Unfall, Diebstahl oder einem anderen Schadenfall kann die Leasingnehmerin gegen die Leasinggeberin keine anderen Ansprüche geltend machen als diejenigen, die ihr bzw. der Leasinggeberin gegen die Versicherung zustehen. Ein Ersatzfahrzeug kann nur im Rahmen der zugesicherten Versicherungsentschädigung beansprucht werden.
- 21.7 Die Leasingnehmerin haftet gegenüber der Leasinggeberin für Kürzungen der Versicherungsleistungen infolge Selbstverschuldens oder infolge vertragswidrigen Verhaltens. Entsteht der Leasinggeberin ein Schaden, der den Buchwert des Fahrzeuges übersteigt, so haftet die Leasingnehmerin ebenfalls dafür. Die Leasingnehmerin haftet ferner für eine Unterversicherung bei der Vollkasko-Versicherung.

22. Konkurs, Pfändung, Retention, Requisition, Arrest, Beschlagnahme oder Verrechnung

- 22.1 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeuges oder eine allfällige Konkursöffnung über sie umgehend mit eingeschriebenem Brief der Leasinggeberin zu melden und das zuständige Betreibungsamt, Konkursamt oder die Strafuntersuchungsbehörde sowie andere Zuständige Behörden in der Schweiz oder im Ausland auf das Eigentum der Leasinggeberin am Fahrzeug hinzuweisen.

Die Leasingnehmerin verpflichtet sich ausdrücklich

- auf die eigenen Retentionsansprüche zu verzichten,
 - das Eigentum der Leasinggeberin über die gesamte Vertragsdauer anzuerkennen,
 - im Retentionsfall Vermieter von Privat- oder Geschäftsliegenschaften über das Eigentum der Leasinggeberin zu informieren.
- 22.2 Die Verrechnung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit allfälligen Forderungen der Leasingnehmerin gegenüber der Leasinggeberin und allfälligen Konzerngesellschaften ist ausgeschlossen.
- ## 23. Ausserordentliche Vertragsbeendigung
- 23.1 Die Leasinggeberin ist jederzeit zur fristlosen vorzeitigen Vertragsauflösung oder Neuberechnung der Leasingrate berechtigt, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, aber nicht abschliessend, in den folgenden Fällen:
- a) wenn die Leasingnehmerin mit der Zahlung einer Leasingrate oder einer sonstigen Forderung der Leasinggeberin in Verzug gerät und seiner finanziellen Pflicht auch nach Ansetzen einer Nachfrist von 30 Tagen unter Androhung der Vertragsauflösung nicht nachkommt;
 - b) wenn bei der Leasingnehmerin Umstände eintreten oder eintreten drohen, welche die Durchsetzung der Rechte oder Ansprüche der Leasinggeberin gefährden (insb. Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Pfändung, Arrest, Konkursöffnung, Nachlassstundung, Einziehung oder Beschlagnahme);
 - c) wenn die Leasingnehmerin die vereinbarte Maximalkilometeranzahl erreicht;
 - d) wenn die Leasingnehmerin seine Versicherungspflicht nicht nachkommt;
 - e) wenn die Leasingnehmerin seiner Pflicht zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls oder der darin befindlichen Abtretungserklärung nicht nachkommt;
 - f) wenn das Fahrzeug vertragswidrig gebraucht wurde oder die Leasingnehmerin das Fahrzeug vertragswidrig einem Dritten zum Gebrauch überlässt;
 - g) wenn die Leasingnehmerin die Eigentumsrechte oder vertraglichen Rechte der Leasinggeberin am Fahrzeug gefährdet oder verletzt, oder die an sie abgetretenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Sachgewährleistung nicht sorgfältig geltend macht;
 - h) wenn mithilfe des Fahrzeuges eine Straftat verübt wurde;
 - i) wenn das Fahrzeug einen Totalschaden erleidet oder infolge Diebstahls oder Abhandenkommens nicht mehr auffindbar ist;
 - j) wenn die Leasingnehmerin bei Abschluss des Leasingvertrags unrichtige Angaben gemacht hat, bei deren Kenntnis die Leasinggeberin den Vertrag nicht oder nicht zu denselben Konditionen geschlossen hätte;
 - k) wenn die Leasingnehmerin Informationen oder Dokumente vorhält, welche von der Leasinggeberin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen (insb. im Zusammenhang mit der Geldwäschereibekämpfung) benötigt werden oder eine Vertragserfüllung für die Leasinggeberin aus Gründen der nationalen Embargogesetzgebung, UN-Resolutionen, oder sonstiger internationaler Sanktionen (z.B. OFAC) nicht mehr zumutbar ist;
 - l) wenn die Leasingnehmerin ihren Sitz ins Ausland verlegt;
 - m) wenn sich die Leasingnehmerin in Annahmeverzug befindet;
 - n) wenn die Leasingnehmerin für den Leasinggeber ein Reputationsrisiko darstellt.
- 23.2 Die Leasinggeberin ist im Falle einer ausserordentlichen Vertragsbeendigung ermächtigt, auch alle übrigen mit der entsprechenden Leasingnehmerin bestehenden Leasingverträge aufzulösen.
- 23.3 Wird der Leasingvertrag vorzeitig beendet, so erfolgt die Abrechnung nach der Differenz zwischen dem aktuellen Eurotax-Blau (Einkauf) Wert und dem Buchwert des Fahrzeuges bei der Leasinggeberin unter Berücksichtigung der Mehrkilometer, allfälligen Instandstellungskosten und anderen Ausgleichen aus Dienstleistungen mit offener Abrechnungsmethode sowie Gebühren nach Ziffer 28.:

Buchwert des Fahrzeuges

- Eurotax-Blau Wert
- + Mehrkilometer
- +/- Instandstellungskosten gem. «Zustandsbewertung bei der Fahrzeugrückgabe»
- +/- Forderungen/Entschädigungen aus Dienstleistungen mit offener Abrechnungsmethode.
- + Gebühren nach Ziffer 28.
- = Differenz zu Lasten/Gunsten der Leasingnehmerin

Im Falle eines Totalschadens, bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Fahrzeuges wird folgende Abrechnung erstellt:

Buchwert des Fahrzeuges

- Versicherungsdeckung
- +/- Forderungen/Entschädigungen aus Dienstleistungen mit offener Abrechnungsmethode
- + Gebühren nach Ziffer 28.
- = ungedeckte Ausfallkosten zu Lasten der Leasingnehmerin

Die Ausfallkosten entsprechen einer negativen Abrechnungsbilanz der vorstehend berechneten Schadenspositionen. Ein allfälliger Restsaldo verbleibt der Leasinggeberin als Umtriebsentschädigung.

- 23.4 Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt der Leasinggeberin vorbehalten. Die Leasingnehmerin anerkennt diese Abrechnungsmethode und verpflichtet sich, die so berechnete Entschädigung sofort nach Erhalt der Schlussabrechnung an die Leasinggeberin zu bezahlen.
- 23.5 Zusätzlich kann der Leasingnehmerin bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung den der Leasinggeberin dadurch entstehende Aufwand nach Ziffer 28. in Rechnung gestellt werden.
- 23.6 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 23. ist die Leasingnehmerin verpflichtet, - soweit kein Fall von Ziffer 21.4 (Totalschaden usw.) vorliegt - der Leasinggeberin das Fahrzeug sofort zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeugs richtet sich dabei nach Ziffer 24.
- 24. Rückgabe des Fahrzeuges**
- 24.1 Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, das Fahrzeug am letzten Tag der Vertragsdauer oder im Falle einer ausserordentlichen Beendigung sofort der Leasinggeberin oder einer von dieser bezeichneten Stelle in gereinigtem Originalzustand und mit sämtlichem Zubehör (Papiere, Schlüssel, Originalräder, Dachbox etc.) zurückzubringen (inkl. Aus-/Einbauten gemäss Ziffer 20.). In den Fällen eines Totalschadens ist das Wrack des Fahrzeuges umgehend der Leasinggeberin – oder auf ihre Anordnung hin der Versicherung – zu übergeben.
- 24.2 Nach Rückgabe des Fahrzeugs beauftragt die Leasinggeberin einen Sachverständigen mit der Aufnahme eines Zustandsprotokolls über die Schäden, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Bei Streitigkeiten über das Zustandsprotokoll, kann die Leasingnehmerin innert drei Tagen seit Übermittlung des Zustandsprotokolls auf eigene Kosten eine weitere Expertise bei einem anderen Sachverständigen, welcher Mitglied des Schweizer Verbands der freiberuflichen Fahrzeug- Sachverständigen ist, in Auftrag geben. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist die von der Leasingnehmerin in Auftrag gegebene Expertise für beide Parteien verbindlich, ansonsten gilt die das Zustandsprotokoll des von der Leasinggeberin beauftragten Sachverständigen.
- 24.3 Das Fahrzeug muss sich bei der Rückgabe im verkehrssicheren Zustand befinden. Es befinden sich auch keine Privatgegenstände mehr im Fahrzeug. Die Leasingnehmerin haftet für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder die zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit notwendig sind. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert als Folge eines Unfalles, soweit dieser nicht durch die Versicherung vergütet wird. Sämtliche oben erwähnten Kosten werden der Leasingnehmerin von der Leasinggeberin oder dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 24.4 Die im Einzelvertrag vereinbarte, jährliche Kilometerleistung des Fahrzeuges wird per effektiver Rückgabe des Fahrzeuges überprüft. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung zu

den im Einzelvertrag festgelegten Sätzen für Mehrkilometer, bei Minderkilometern findet keine Rückvergütung statt.

- 24.5 Darüber hinaus ist die Leasinggeberin berechtigt, sollte sich während der Vertragslaufzeit eine Überschreitung der Kilometerleistung von mindestens 10% abzeichnen, die Leasingrate neu zu berechnen und den Vertrag bereits während der Laufzeit einseitig anzupassen. Die angepasste Leasingrate gilt dabei ab dem Datum des Beginns des Leasingvertrages. Selbstverständlich wird das, was die Leasingnehmerin bereits an den Leasinggeber entrichtet hat, berücksichtigt. Eine Anpassung der Leasingrate während der Vertragslaufzeit sorgt dafür, dass die Leasingnehmerin am Ende des Vertrags keine Überraschungen erlebt.
- 24.6 Ist im Leasingvertrag eine Dienstleistung mit einer offenen Abrechnungsmethode gemäss Ziffer 11.7 enthalten, so werden im Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs die bezahlten Dienstleistungsraten auf die effektiv angefallenen Kosten angerechnet und der Leasingnehmerin ein allfälliger Restbetrag in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird mit den Forderungen der Leasinggeberin verrechnet oder der Leasingnehmerin ausbezahlt. Bei sämtlichen Dienstleistungen mit einer geschlossenen Abrechnungsmethode gemäss Ziffer 11.7 erfolgt keine Nachforderung resp. Vergütung.
- 24.7 Bringt die Leasingnehmerin das Fahrzeug nicht fristgerecht zurück, so ist die Leasinggeberin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten der Leasingnehmerin bei ihm abholen zu lassen ohne, dass es dazu eines richterlichen Befehls bedarf. Die Angestellten der Leasinggeberin oder die von ihr beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeuges berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, wo sich das Fahrzeug befindet, zu betreten. Die Leasinggeberin ist berechtigt, die für die Rückbeschaffung anfallenden Kosten vollumfänglich der Leasingnehmerin zu belasten.
- 24.8 Verletzt die Leasingnehmerin seine Verpflichtungen zur rechtzeitigen Rückgabe des Fahrzeuges, so hat er für die Zeitdauer zwischen dem rechtzeitigen und dem effektiven Rückgabetermin die vertraglich vereinbarten Leasingraten weiter zu bezahlen, ebenso treffen ihn weiterhin die übrigen vertraglichen Verpflichtungen und zwar unabhängig davon, ob er die verspätete Rückgabe schuldhaft verursacht hat.
- 24.9 Die Leasingnehmerin hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Vertragsverlängerung zu stellen. Die Leasinggeberin ist berechtigt, die Konditionen jederzeit zu ändern. Die Änderungen resp. die Vertragsverlängerung gelten als genehmigt, wenn nicht innert 5 Arbeitstagen, nachdem die Vertragsverlängerung der Leasingnehmerin in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wurde (z.B. E-Mail), ein schriftlicher Widerspruch der Leasingnehmerin bei der Leasinggeberin eintrifft oder das Fahrzeug zurückgegeben wird (Ziffer 24.1).
- 25. Datenschutz / Outsourcing / Abtretung und/oder Verpfändung von Rechten / Kommunikation / Leasingportal**
- 25.1 Die Leasinggeberin weist die Leasingnehmerin ausdrücklich auf ihre Datenschutzerklärung hin (<https://www.movon.swiss/de/footer/rechtliches/datenschutzerklaerung.html>), welche beschreibt, wie die Leasinggeberin die Daten erhebt und bearbeitet sowie welcher Zweck damit verfolgt wird. Darüber hinaus macht die Leasinggeberin die Leasingnehmerin auf die unter Ziffer 25.2 ff. genannten spezifischen Sachverhalte aufmerksam.
- 25.2 Die Leasingnehmerin nimmt zur Kenntnis und gibt seine ausdrückliche Einwilligung, dass die Bewilligung bzw. Ablehnung sowie die Verlängerung von Leasinganträgen in gewissen Fällen aufgrund einer automatisierten Einzelfallentscheidung erfolgen kann.
- 25.3 Die Leasingnehmerin hat die Leasinggeberin ermächtigt, sämtliche erforderlichen Auskünfte über sich sowie Dritte (z.B. zeichnungsberechtigte natürliche Personen, Gesellschafter oder Organe) die bei Prüfung des Leasingantrags oder während der Laufzeit eines Leasingvertrages relevant sein können, bei öffentlichen Ämtern, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder weiteren inländischen und ausländischen Wirtschaftsauskunfteien einzuholen und den Abschluss, allfällige Ablehnungen oder Auflösungen von Leasingverträgen sowie Zahlungsverzüge bzw. Bonitätsverschlechterungen der Leasingnehmerin im Zusammenhang mit Leasingverträgen mit der Leasinggeberin dem Lieferanten zu melden. Zu diesem Zweck hat die Leasingnehmerin diese Stellen vom Amts-, Post- bzw. Geschäftsgeheimnis entbunden, womit allfällige von

der Leasingnehmerin bei diesen Stellen verfügbaren Datensperren zu Gunsten der Leasinggeberin als aufgehoben gelten.

- 25.4 Die Leasingnehmerin willigt ausdrücklich ein, dass die Leasinggeberin den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrags beigezogenen Dritten (z.B. Lieferant oder Serviceprovider im Rahmen der Dienstleistungen) im Rahmen der Beziehungsaufnahme, im Verlaufe der Geschäftsbeziehung, nach Vertragsende bei einer Vertragsverlängerung Zugriff auf ihre aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten und auf über sie erstellte Kundenprofile gewährt und dass diese von diesen Dritten bearbeitet werden können. Die Leasingnehmerin ist ferner mit einer elektronischen Übermittlung der von diesen Dritten erstellten Vertragsunterlagen und Abbilder von Identifizierungsdokumenten an die Leasinggeberin bzw. durch diese zurück an diese Dritte einverstanden.
- 25.5 Die Leasinggeberin kann gewisse Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte im In- oder Ausland auslagern, insbesondere im Bereich des Marketings, der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Leasing-, Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Leasingverhältnisses (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Rechnungskontrolle für Dienstleistungen, Mahnwesen und Betreibungen). Die Leasingnehmerin ist damit einverstanden, dass die Leasinggeberin zu diesem Zweck ihre Daten an Dritte im In- und Ausland bekanntgeben, übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann, sofern diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 25.6 Die Leasingnehmerin willigt hiermit ein, dass die Leasinggeberin zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten (z.B. zur Online- oder Videoidentifizierung), beim elektronischen Signaturprozess oder zum Zwecke der Auslagerung von Pflichten unter dem Leasingvertrag, im Rahmen eines Outsourcings, der Übertragung von Restwertverpflichtungen oder von Refinanzierungs- und/oder Verbriefungstransaktionen (Securitization), jederzeit einseitig:
- persönliche Daten oder Abbilder von Identifizierungsdokumenten der Leasingnehmerin und gegebenenfalls den vertretungsberechtigten Mitarbeitern zur Bearbeitung an Dritte im In- und Ausland übertragen und diesen damit bekanntgeben kann; und/oder
 - den Leasingvertrag mit allen Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten (einschliesslich der Eigentumsrechte am Fahrzeug, dem Recht zur Kündigung des Vertrages, den abgetretenen Ansprüchen und Rechten und den mit dem Vertrag verbundenen Informationen und persönlichen Daten der Leasingnehmerin) an Dritte im In- und Ausland übertragen kann; und/oder
 - einzelne Rechte, einschliesslich der Eigentumsrechte am Fahrzeug, und Ansprüche der Leasinggeberin aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland abtreten oder verpfänden kann.
- 25.7 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, mit ihren Mitarbeitenden (Fahrer der Fahrzeuge) eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen, welche der Leasinggeberin ermöglicht, die personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden zu bearbeiten und im oben beschriebenen Umfang an Dritte im In- und Ausland weiterzugeben. Zudem ist die Leasingnehmerin verpflichtet, einen allfälligen Widerruf einer solchen Vereinbarung durch einen Mitarbeitenden unverzüglich schriftlich der Leasinggeberin zu melden.
- 25.8 Die Leasingnehmerin stimmt der Kommunikation mittels elektronischer Kommunikationstechnologien (wie E-Mail, SMS, das Leasingportal o.ä.) zu. Sie anerkennt, dass Korrespondenz und Mitteilungen der Leasinggeberin als zugestellt gelten, wenn sie durch diese an die letzte von der Leasingnehmerin bekanntgegebene Kontaktadresse abgesandt worden sind.
- 25.9 Die Leasinggeberin behält sich vor, Daten unter anderem elektronisch über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und allenfalls grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang akzeptiert die Leasingnehmerin insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.

25.10 Bezüglich der Verwendung des Login-Bereichs des Leasingportals der Leasinggeberin durch die Leasingnehmerin weist diese die Leasingnehmerin ausdrücklich auf die auch diesbezüglich geltenden rechtlichen Hinweise hin <https://www.movon.swiss/de/footer/rechtliches/rechtliche-hinweise.html> und schliesst jegliche Haftung aus dessen Verwendung aus.

26. Änderungen von Konditionen und Geschäftsbedingungen

Die Leasinggeberin ist berechtigt, Konditionen und Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden der Leasingnehmerin in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderung der Leasingnehmerin in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wurde, ein schriftlicher Widerspruch der Leasingnehmerin bei der Leasinggeberin eintrifft.

27. Domizilwechsel und andere Änderungen

27.1 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, der Leasinggeberin alle Änderungen des Domizils, der Firma oder sonstige relevante Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere auch sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung des Aktionariats oder der Gesellschafter, sofern damit eine Änderung in der wirtschaftlichen Beherrschung der Leasingnehmerin verbunden ist. Die Leasingnehmerin muss der Leasinggeberin jährlich innert drei Monaten nach Abschluss bzw. nach Prüfung durch die Revisionsstelle ihre Jahresrechnung zustellen.

27.2 Beabsichtigt die Leasingnehmerin, ihr Domizil ins Ausland zu verlegen, so ist die Leasinggeberin berechtigt, den Leasingvertrag auf den Zeitpunkt der Ausreise aufzulösen. Ziffer 23. findet Anwendung.

28. Gebühren

Die Leasinggeberin ist dazu berechtigt, insbesondere die nachfolgend erwähnten, von der Leasingnehmerin verursachten, Kosten pro Ereignis der Leasingnehmerin zu belasten.

Gebühregrund	Kosten in CHF (exkl. MWST)
Kontoauszug	CHF 25.00
Berechnung prov. Auflösungskosten	CHF 100.00
Vertragsauflösung Totalschaden/Diebstahl	CHF 100.00
1. Mahnung	CHF 25.00
2. Mahnung und weitere	CHF 50.00
Vertragskündigung mangels Ratenzahlung	CHF 200.00
Vorsprache Behörden	CHF 200.00
Einleitung Betreuung	CHF 100.00
Strafanzeige/Veruntreuung	CHF 500.00
Rückbeschaffung Fahrzeug (min.)	CHF 1'000.00
Schlussabrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung	CHF 800.00

Für die Einzahlung am Postschalter können der Leasingnehmerin die Post-/ Bankgebühren belastet werden.

29. Besondere Abmachungen und Vertragsänderungen

29.1 Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, die Leasinggeberin bei der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften zu unterstützen wie insbesondere in diesem Zusammenhang stehende Fragen der Leasinggeberin zu beantworten und dieser diesbezügliche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

29.2 Besondere Vereinbarungen ausserhalb dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Leasinggeberin. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

29.3 Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt und jeder Vertragspartei in einem unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.

29.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

29.5 Auf das vorliegende Rechtsverhältnis findet das **schweizerische Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. **Gerichtsstand** und **Erfüllungsort** ist der **Sitz der movon AG**. Die Leasinggeberin behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte in Zürich, Zug oder am Sitz der beklagten Vertragspartei einzuleiten.